

Bundesministerium
für Wirtschaft und Energie
10100 Berlin

Email: info@bmwe.bund.de

Frankfurt, den 21. Oktober 2025

**Stellungnahme von Mitgliedstaaten im TRIS-Verfahren der EU-Kommission zu
Dekretentwurf zu französischem Gesetz Nr. 2025-188 zu PFAS-Verbot in Textilien und
Kosmetik**

Sehr geehrte Damen und Herren,

unser Fachverband TEGEWA vertritt (u.a.) die Interessen der deutschen Textilhilfsmittelindustrie und der Kosmetikrohstoffindustrie. Die Branchen Textilien und Kosmetik sind unter anderem von dem derzeit laufenden EU-Beschränkungsverfahren zu Per- und Polyfluoralkylsubstanzen (PFAS)¹ gemäß REACH-Verordnung bereits betroffen (Arbeitstitel „universal PFAS“ = uPFAS). Der finale uPFAS-Beschränkungsvorschlag zur Änderung von Anhang XVII REACH-Verordnung könnte ggf. Anfang 2027 von der EU-Kommission eingebracht werden.

Dem Vorgreifend will das französische „Gesetz Nr. 2025-188 vom 27. Februar 2025 zum Schutz der Bevölkerung vor Risiken im Zusammenhang mit Per- und Polyfluoralkylsubstanzen (PFAS)“ ab dem 1. Januar 2026 die Herstellung, Einfuhr, Ausfuhr, das Inverkehrbringen u. a. von Kosmetika und Bekleidungstextilien, die PFAS enthalten, verbieten. Dieses Verbot soll ab dem 1. Januar 2030 im Wesentlichen auch für alle weiteren Textilerzeugnisse gelten, die PFAS enthalten. Das Gesetz erfordert ein Dekret für die Festlegung von Ausnahmen vom Verbot: In dem Dekretentwurf (*„Projet de décret d'application de l'article 1 de la loi n° 2025-188 du 27 février 2025 visant à protéger la population des risques liés aux substances perfluoroalkylées et polyfluoroalkylées“*) sollen u. a. PFAS-Restkonzentrationsgrenzwerte vorgegeben werden, bei deren Überschreiten die Verbote in Frankreich gelten, sowie eine Liste der Erzeugnisse, die von diesem Verbot ausgenommen sind. Das Dekret soll am 1. Januar 2026 in Kraft treten und sieht nach aktuellem Stand keine Übergangsfrist für betroffene Unternehmen vor.

¹ [Registry of restriction intentions until outcome - uPFAS - ECHA](#)

TEGEWA unterstützt das Ziel einer europäischen EU-Beschränkung zu uPFAS zum Schutz der Bevölkerung vor Risiken im Zusammenhang mit PFAS. Allerdings sollte es hier keine nationalen Alleingänge geben, die dem EU-weit geplanten PFAS-Beschränkungsplan in den Bereichen Textil und Kosmetik vorgehen und damit bereits im Vorfeld die harmonisierte Anwendung von EU-Recht gefährden.

Zu dem das o. g. französische Gesetz konkretisierenden französischen Dekretentwurf können die Mitgliedstaaten im Rahmen des TRIS-Verfahrens (Prevention of technical barriers to trade) der EU-Kommission innerhalb der gegebenen Frist Stellung nehmen. Wir erlauben uns daher, Ihnen für die Bereiche Textilhilfsmittel und kosmetische Rohstoffe für Ihre Stellungnahme unsere Bedenken zum o.g. französischen Gesetz zu PFAS sowie dem dazu geplanten Dekretentwurf darzulegen:

- Harmonisierte Anwendung von EU-Recht gefährdet

Einzelstaatliche Vorgaben wie die französischen o. g. Vorgaben greifen dem derzeit stattfindenden EU-Beschränkungsverfahren zu PFAS vor und gefährden damit die europäische harmonisierte Anwendung von EU-Recht, indem bereits im Vorfeld regulative „Fakten geschaffen“ werden.

- Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen

Die o. g. französischen Vorgaben bergen die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der EU für unsere Mitgliedsunternehmen, da in Frankreich nunmehr in Bezug auf PFAS bestimmte Verbote gelten sollen, die europaweit nicht einheitlich bestehen und deren Regelungen bereits EU-weit durch das EU-PFAS-Beschränkungsplan geplant sind.

- „Vorgriff“ auf laufendes EU-Beschränkungsverfahren durch einzelstaatliche Regelungen

Es sollte nicht sein, dass Vorgaben eines EU-Mitgliedsstaates die sich in Planung befindliche EU-weite Beschränkung von uPFAS durch bereits geschaffene Regelungen und Umsetzungsvorgaben womöglich vorgehend bestimmt – und somit das EU-Beschränkungsverfahren, auch mit seinen noch anstehenden öffentlichen Konsultationsmöglichkeiten ggf. bereits im Vorfeld untergraben könnte.

- Potenzielle Schwächung von EU-Verfahren durch vorzeitige Grenzwertfestlegungen

Auch könnte das geplante EU-Beschränkungsverfahren zu uPFAS geschwächt werden, wenn in einem Mitgliedstaat in einem geplanten Dekretentwurf PFAS-Ausnahmen mit konkreten Grenzwerten und Erzeugnislisten bereits jetzt festgelegt werden, die in Bezug auf das auf EU-Ebene derzeit stattfindende uPFAS-Beschränkungsverfahren vorzeitig Maßstäbe setzen könnten und/oder von diesem abweichen. Konkret möchten wir darauf hinweisen, dass der französische Dekretentwurf zu PFAS in Verbraucherprodukten Grenzwerte festlegt, die von den bereits im Rahmen der POP-Verordnung und der REACH-Beschränkungen festgelegten harmonisierten Grenzwerten abweichen. Wie in Anhang I dargestellt, sieht der Dekretentwurf Folgendes vor (i) Senkung der Grenzwerte für „verwandte Stoffe“ (1000 ppb bzw. 260 ppb gemäß POP/REACH) auf 25 ppb; (ii) führt kumulative Summen-Schwellenwerte für alle PFAS (250 ppb) ein, die im EU-Recht nicht vorgesehen sind, und (iii) fügt ein Kriterium für den Fluorgehalt (50 ppm TF) hinzu, das im harmonisierten EU-Rahmen fehlt.

- Gefahr der Rechtsunsicherheit

Zugleich könnten mit den einzelstaatlichen Vorgaben zu PFAS im Hinblick auf das parallel auf EU-Ebene laufende EU-Beschränkungsverfahren zu uPFAS Rechtsunsicherheiten für unsere Mitgliedsunternehmen einhergehen. Dies gilt umso mehr, wenn wie z. B. im französischen o. g. Gesetz samt Dekretentwurf bislang nach derzeitigem Stand keine Übergangsfristen für Kosmetika und Bekleidungstextilien vorgesehen sind.

- Möglicher Konflikt mit EU-Chemikalienrecht

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen könnte es sein, dass der vorgeschlagene Dekretentwurf Frankreichs im Widerspruch zu Artikel 67 der REACH-Verordnung steht, wonach Stoffe, Gemische und Erzeugnisse, die den Beschränkungen des Anhangs XVII entsprechen, in der Union in Verkehr gebracht werden dürfen, sowie zu Artikel 67 Absatz 3, wonach strengere nationale Maßnahmen nur zulässig sind, wenn sie bereits vor Inkrafttreten der entsprechenden EU-Beschränkung galten. Der französische Dekretentwurf berücksichtigt jedoch nicht bzw. nimmt keinen Bezug auf bereits geltende EU oder internationale Regelungen zu PFAS, u.a. die in der POP-Verordnung² und

² [Liste der Stoffe, die der POP-Verordnung unterliegen - ECHA](#)

Stockholm Convention geltenden Regelung zu PFOS, PFOA, PFHxS sowie den REACH Anhang XVII Beschränkungen zu PFHxA³ und C9–C14-PFCA⁴.

- Möglicher Konflikt mit der EU-Kosmetikprodukteverordnung und Eintrag Nr. 79 des Anhangs XVII der REACH-Verordnung

Die EU-Kosmetikprodukteverordnung⁵ sieht detaillierte Regelungen für die Stoffe, die in kosmetischen Mitteln verwendet werden dürfen, vor: Die Regulierungen für bestimmte Stoffe sind in verschiedenen Anhängen (Listen) niedergelegt; für nicht eigens geregelte (gelistete) Stoffe sieht die Verordnung ebenfalls Vorgaben und Bedingungen vor. Die EU-Kosmetikprodukteverordnung listet in Anhang II bereits Stoffe auf, die in kosmetischen Mitteln verboten sind.

Zusätzlich wird – wie oben bereits erwähnt - in Eintrag 79 des Anhang XVII der REACH-Verordnung (erfolgt durch die EU-Verordnung (EU) 2024/ 2462⁶) ab dem 10. Oktober 2026 die Verwendung von Undecafluorhexansäure (PFHxA)), ihrer Salze und PFHxA-verwandten Stoffen ab einer bestimmten Konzentration u. a. in kosmetischen Mitteln verboten.

Die EU-Kosmetikprodukteverordnung regelt somit bereits sehr genau, welche Stoffe in kosmetischen Mitteln verboten sind und welche nicht. Eine darüberhinausgehende nationale Regelung eines PFAS-Verbots in kosmetischen Mitteln ab 1. Januar 2026 in Frankreich würde somit einen möglichen Konflikt mit der EU-Kosmetikprodukteverordnung bedeuten, sowie im Widerspruch zu den Regelungen in Eintrag Nr. 79 des Anhangs XVII der REACH-Verordnung und der dort genannten (späteren) Frist des 10. Oktober 2026 stehen.

- Keine spezifischen Regelungen für recycelte Materialien:

Der Dekretentwurf enthält keine spezifischen Ausnahmeregelungen für recycelte Materialien, was für Unternehmen, die sich für die Erreichung der EU-Ziele für die Kreislaufwirtschaft einsetzen, zu Unklarheiten führt. Diese Unklarheit birgt die Gefahr, dass wichtige Ziele der EU für die Kreislaufwirtschaft und die Abfallreduzierung untergraben werden.

³ [Liste der Beschränkungen - PFHxA - ECHA](#)

⁴ [Liste der Beschränkungen - C9-C14 PFCA's - ECHA](#)

⁵ [Verordnung - 1223/2009 - DE - EUR-Lex](#)

⁶ [Verordnung - EU - 2024/2462 - DE - EUR-Lex](#)

- Keine Ausnahmen für Waren, die vor Inkrafttreten hergestellt und erstmals in Verkehr gebracht wurden:

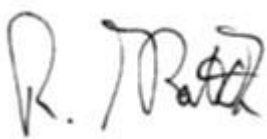
Der Dekretentwurf berücksichtigt nicht bereits vor dem Inkrafttreten des Dekrets hergestellte Waren, bestehende Lagerbestände oder bereits in Vertriebssystemen befindliche Waren. In der Regel enthalten chemische Beschränkungen eine Bestimmung, die den Abverkauf bestehender Lagerbestände erlaubt, um eine unnötige und verschwenderische Vernichtung unverkaufter Waren zu vermeiden. Dies wird in der EU zunehmend reguliert, wobei ein Verbot einer solchen Vernichtung für Bekleidung und Schuhe entsprechend der Ecodesign for Sustainable Products Regulation (ESPR)⁷ im Juli 2026 in Kraft treten soll.

Insgesamt sollte keine Überlappung einer EU-weit einheitlich geplanten Regelung der PFAS-Beschränkung mit einzelstaatlichen PFAS-Verbotsvorgaben bestehen - die harmonisierte Anwendung von EU-Recht sollte sichergestellt werden.

Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Bedenken in Ihrer diesbezüglichen Stellungnahme aufgreifen würden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Ralf Kattaneke
(Geschäftsführer)



Andreas Bayer
(Stellvertr. Geschäftsführer)

⁷ [Regulation - EU - 2024/1781 - EN - EUR-Lex](#)